# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG

(BAM)



Abgesandt
am 1.8. NOV. 1986
mit Amagen

# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 2929/5M2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/41166

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See GGVSee), vom 27. Juni 1986, (BGBl. I S. 962).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGB1. I Seite 1550).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutveordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGB1. I Seite 1560).

### Antragsteller

Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH u. Co. Postfach 11 60 4540 Lengerich (Westf.)

## 3. Beschreibung der Bauart

Freitragender Ventilbodensack aus vier Lagen Semiclupack-Papier und Innensack aus Polyethylenfolie. Nettohöchstmasse: 20,6 kg.

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 86/57011 vom 20.02.1986 der Bayer AG, Zentrales Ingenieurwesen, AN Werkstofftechnik und Anlagensicherheit, Packmittelprüfung, 5090 Leverkusen, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

#### Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

#### 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpakkungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

- 5M2/Z21/S/...../D/BAM 2929-.. u Herstellungs-(Name/Kennzeichen datum gem. Nr. 6.2 e) des Herstellers) RM 001
- 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
- 8.3 Die Bruttomasse darf 21 kg, die Schüttdichte 0,6 kg/Liter nicht überschreiten. Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften des im Bericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgutes entsprechen.
- 8.4 Entfällt.
- 8.5 Entfällt.

- 8.6 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen sind die Abstände der Prüfungen gemäß Nr. 8.1.3 der RM 001 nach dem anerkannten Stand der Technik eigenverantwortlich festzulegen und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 8.7 Entfällt.
- 8.8 Entfällt.
- 9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10. Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in den
  - internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR)
  - internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID)
  - internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14. November 1986 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5 Gefahrgutumschließungen aus Metallen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner Regierungsrat TERIALOR BALLANG BALLA

Laboratorium 1.54 Verpackungen für Gefahrgut

Im Auftrag

felllanne.

Dr. D. Hellhammer